

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
über die Entschädigung der nicht im Dienst von Behörden oder
Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden ehrenamtlichen
Mitglieder der Bodenschätzungsausschüsse
(Bodenschätzer-Entschädigungsverordnung – BodSchätzEntVO)

Vom 19. Dezember 1995

Aufgrund von § 27 Abs. 1 Nr. 2 des [Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen \(SächsVwKG\)](#) vom 15. April 1992 (SächsGVBl. S. 164) wird verordnet:

§ 1

Die nicht im Dienst von Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden ehrenamtlichen Mitglieder der nach § 7 des Gesetzes über die Schätzung des Kulturbodens ([Bodenschätzungsgesetz](#) – [BodSchätzG](#)) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 610-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), gebildeten Schätzungsausschüsse erhalten für ihre Tätigkeit:

1. Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 2) und
2. Reisekostenvergütung nach dem Sächsischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Die Entschädigung über die Zeitversäumnis beträgt 8,50 EUR für jede angefangene Stunde der aufgewendeten Zeit. Die An- und Rückfahrt wird angerechnet. Die Entschädigung wird für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt. ¹

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. März 1994 in Kraft.

Dresden, den 19. Dezember 1995

Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Milbradt

1 § 2 geändert durch [Verordnung vom 21. Februar 2002](#) (SächsGVBl. S. 116)

Änderungsvorschriften

Änderung der Bodenschätzer-Entschädigungsverordnung
Art. 1 der Verordnung vom 21. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 116)